

fassung der Schulpflichtigen bzw. Musterungsaufforderung). Danach ist der Bürger verpflichtet, sich durch den vom staatlichen Organ beauftragten Arzt untersuchen zu lassen. Der Bürger hat in diesen Fällen keinen Einfluß auf die Wahl des Arztes. Der Umfang der Untersuchung wird vom Untersuchungszweck bestimmt. Der Betreffende hat die Pflicht, bei der Untersuchung eventuell vorliegende gesundheitliche Schäden anzugeben und die ärztlichen Weisungen zu befolgen. Der Arzt ist auch hier verpflichtet, sorgfältig zu handeln sowie aufklärend und beratend zu wirken. Seine Schweigepflicht gegenüber dem beauftragenden staatlichen Organ ist dem Zweck der Untersuchung entsprechend eingeschränkt.

Die Nichterfüllung der Untersuchungspflicht kann eine ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit begründen (§§ 32 u. 33 Wehrpflichtgesetz). Bei Schulpflichtigen haben in der Regel die Erziehungspflichtigen die* Rechtsverletzung zu vertreten.

13.2.7. Die Betreuung von Schwangeren und Müttern

Im Interesse des vorbeugenden Gesundheitsschutzes werden Schwangere und Mütter mit Kleinstkindern durch besondere Einrichtungen des Gesundheitswesens beraten und betreut. Die Inanspruchnahme der Beratung ist freiwillig. Sie wird durch gesundheitspropagandistische Maßnahmen gefördert und ist mit der Zahlung finanzieller Zuwendungen verbunden.

Es entspricht dem humanistischen Wesen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates, daß in der DDR eine umfangreiche Arbeit zur Betreuung und Unterstützung von Schwangeren und Müttern geleistet wird. So wurden 1977 für Schwangerschafts- und Wochengeld 568,2 Mill. Mark von der Sozialversicherung aufgewandt. Das waren über 170 Mill. mehr als 1976. Dieses Anwachsen widerspiegelt den Geburtenanstieg in der DDR. 1977 wurde die bisher höchste Geburtenzahl seit 1972 erreicht. Für die staatliche Geburtenbeihilfe in Höhe von 1 000 Mark bei jedem Neugeborenen sind 1977 etwa 203 Mill. Mark gezahlt worden, fast 24 Mill. Mark mehr als 1976. 90 000 werktätige Mütter, das sind rd. 80 %/o, die 1977 ihrem zweiten oder einem weiteren Kind das Leben schenkten, nahmen ihr Recht auf bezahlte Freistellung von der Arbeit bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Neugeborenen in Anspruch, wofür 1977 rd. 155 Mill. Mark zur Verfügung gestellt wurden.³¹

Die *Rechtsbeziehung zur Begründung des medizinischen **Betreuungsverhältnisses*** zwischen der Gesundheitseinrichtung (Schwangeren- und Mütterberatungsstelle) und der Schwangeren bzw. Mutter entsteht durch *Erfassung*. Diese erfolgt bei Vorliegen der rechtlich geforderten Voraussetzungen mit dem ersten Besuch der Beratungsstelle.^{21 22} *In diesem Rechtsverhältnis bestehen generell die für das medizinische Betreuungsverhältnis charakteristischen Rechte und Pflichten für die Gesundheitseinrichtung wie für den Bürger.*

Bestimmte Besonderheiten ergeben sich daraus, daß
— die Betreuung nicht nur auf den medizinischen Bereich beschränkt bleibt, son-

21 Vgl. „Eine halbe Milliarde Mark für junge Mütter aufgewandt, ND vom 16.5.1978.

22 Vgl. §6 Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27.9.1950, GBl. 1950 Nr. III S. 1037.